

Turn- und Sportverein Oberammergau 1861 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Oberammergau 1861 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Oberammergau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Garmisch-Partenkirchen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. Die Abteilungen sind außerdem Mitglieder der jeweiligen Fachverbände.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977) und hat den Zweck, das Turn- und Sportwesen sowie den Tierschutz zu fördern.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Die Vereinsführung ist nach demokratischen Grundsätzen ausgerichtet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vereinsausschuss
- der Vorstand

§ 4 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

§ 5 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins zuständig.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung bzw. im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

§ 6 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt in der Regel schriftlich, bei einstimmigem Beschluß der Mitgliederversammlung kann auch per Akklamation gewählt werden. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein.
2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch diese Organe geregelt werden.
3. Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Vorstandsmitglieder für die laufende Vereinsarbeit wie folgt zuständig:
 - a) **Vorsitzender**
Er vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig die aufgrund der Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen, soweit sie für den Verein nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder nicht erforderlich. Der Vorstand ist jedoch über solche Entscheidungen zu informieren. Er ist für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie für die Aufstellung der Tagesordnung zuständig und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
 - b) **Stellvertretender Vorsitzender**
Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
 - c) **Schatzmeister**
Er erledigt die Kassengeschäfte und erstellt den Jahresbericht.
 - d) **Schriftführer**
Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen fallen.
4. Neben der Vorstandschaft kann ein Jugendvertreter eingesetzt werden.

§ 8 Vereinsausschuß

1. Dem Vereinsausschuß gehören an
 - der Vorstand
 - die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
 - der Ehrenvorsitzende
 - der Jugendvertreter

2. Der Vereinsausschuß tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen; ansonsten nach Bedarf. Er ist zuständig für alle Belange des Vereins.
3. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Bekanntgabe im Garmisch-Partenkirchner Tagblatt 2 Wochen vor dem Versammlungstermin, wobei mit der Einberufung gleichzeitig die Tagesordnung bekannt gegeben ist. Anträge müssen 8 Tage vorher (Posteingang) schriftlich eingebracht werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, über die Entlastung, und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 3 Jahre einen 2-köpfigen Prüfungsausschuß, der die jährliche Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
5. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Rechte und Pflichten der Abteilungen

1. Der TSV Oberammergau ist zur Erfüllung seiner Aufgaben in einzelne Abteilungen untergliedert. Diese Abteilungen haben eine eigene Leitung und können sich eigene Geschäftsordnungen geben. Diese dürfen jedoch keine Bestimmungen enthalten, die der Vereinssatzung entgegenstehen. Die Abteilungen können jeweils eine eigene Kasse führen (Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen). Trotz dieser Selbständigkeit stellen die Abteilungen keine eigenen Vereine dar. Verein ist nach den Bestimmungen des BGB der TSV Oberammergau 1861 e.V.
2. Der Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter vertritt seine Abteilung im Vereinsausschuß und ist verpflichtet, an den Sitzungen regelmäßig teilzunehmen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haben Sitz und Stimme in den Versammlungen der Abteilungen.
4. Zur Bildung einer Abteilung bedarf es der Zustimmung des Vereinsausschusses.
5. Die Abteilungen bedürfen zu Willenserklärungen, die Verpflichtungen oder Verfügungen darstellen, welche den TSV belasten, der Einwilligung des Vereinsausschusses.
6. Zuschüsse werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Verwendungszweckes erteilt.
7. Die Abteilungen sind verpflichtet:

- a) zu ordnungsgemäßer Kassen- und Belegführung,
 - b) dem Vorstand nach Aufforderung, mindestens aber einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
 - c) mindestens einen Kassenprüfer zu bestellen, der sowohl die Kassenführung, als auch den Jahresabschluß und den jährlich vorzulegenden Rechenschaftsbericht der Abteilung zu prüfen hat.
8. Die Abteilungen bilden eine Abteilungsleitung, die mindestens aus drei Personen besteht, und zwar aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und dem Kassier.
 9. Zur Jahreshauptversammlung hat jede Abteilung einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 11 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht, wobei über den schriftlichen Antrag allein der Vorstand entscheidet.
Die Mitgliedschaft kann auch von einer juristischen Person des Privatrechts und des öffentlichen Rechts erworben werden.
2. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung, sie läuft mindestens ein Jahr.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet außerdem mit ihrer Auflösung.
5. Der Verein hat
 - a) **ordentliche Mitglieder;**
ordentliches Mitglied kann jeder werden, der die Geschäftsbedingungen des Vereins anerkennt.
 - b) **Ehrenmitglieder;**
Ehrenmitglied kann werden, wer aufgrund besonderer Verdienste um den TSV und den Sport in Oberammergau vom Vorstand oder einer Abteilung vorgeschlagen wird.
 - c) **fördernde Mitglieder;**
förderndes Mitglied kann werden, wer seine Verbundenheit mit dem Verein bezeugen will, aber nicht mehr aktiv am Sportbetrieb teilnimmt.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt:

1. zur Teilnahme am Vereinsleben,
2. zur unentgeltlichen Benutzung der allgemeinen Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins innerhalb der Übungsstunden.
3. mehreren Abteilungen beizutreten,
4. zur Ausübung des Stimmrechts

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung des Vereins zu beachten,

2. die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen,
3. sich so zu verhalten, daß der Zweck, das Interesse und das Ansehen des Vereins nicht gefährdet werden,
4. die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten,
5. bei grobfahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum Schadensersatz zu leisten.

§ 13a Tierschutz

Die Mitglieder einer pferdesportlichen Abteilung sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere dabei die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 14 Mitgliederbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind per Lastschrift zu entrichten.
2. Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt nach Genehmigung durch den Vereinsausschuß zusätzliche Abteilungsbeiträge festzusetzen.
3. Die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit.
4. Beitragsermäßigung oder -befreiung in besonderen Fällen kann der Vorstand aussprechen.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Der Austritt kann aber nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Der Vorstand veranlaßt die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliedschaft, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag in Verzug ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Beitrag, nicht innerhalb von 6 Wochen von der Absendung der zweiten Mahnung an voll entrichtet hat.
In der zweiten Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied das rechtliche Gehör zu gewähren (persönliche oder schriftliche Anhörung). Die Entscheidung über den Ausschluß des Mitglieds ist schriftlich vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist von einem Monat keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.
5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds kann frühestens 1 Jahr nach dessen rechtskräftigem Ausschluß erfolgen. Die Gründe, die zum Ausschluß führten, müssen ausgeräumt sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Bei nicht vollzähligem Erscheinen der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
3. Das nach Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Aktivvermögen fällt der Gemeinde Oberammergau mit der Maßnahme zu, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden.

§ 17 Satzungsänderungen

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. März 2006 beschlossen.

Sie tritt mit dem Tage der Eintragung beim Registergericht in Garmisch-Partenkirchen in Kraft.